STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur des Nationalrats (WBK-N)
CH-3003 Bern
lmr@blv.admin.ch

Zürich, 5. Dezember 2025

25.404 Pa. Iv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Stopfleber-Initiative:

Stellungnahme der Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Volksinitiative 24.089 «Ja zum Importverbot für Stopfleber (Stopfleber-Initiative)» fordert, den Import von Stopflebern und Stopfleberprodukten zu verbieten. Ihre Kommission hat am 21. Februar 2025 beschlossen, der Volksinitiative einen indirekten Gegenvorschlag (25.404) gegenüberzustellen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahren zum indirekten Gegenentwurf.

Wir begrüssen grundsätzlich die Stossrichtung der Stopfleber-Initiative und dabei die Konzeption eines indirekten Gegenentwurfs.

Art. 14a Absatz 3 Gewerbsmässige Einfuhr von Stopfleber, Magret und Confit sowie von Lebensmitteln mit diesen Produkten

TIR begrüsst die Einführung eines Monitorings. Das Monitoring sollte nach einheitlichen, transparenten Kriterien erfolgen, die externe Einflussfaktoren berücksichtigen. Damit dieses Instrument wirksam zur Erreichung des erklärten Ziels der Vorlage – der Reduktion der Importe – beiträgt, sollten die zuständigen Departemente dem Bundesrat jährlich Bericht erstatten. Die Berichte müssen die Ergebnisse des Monitorings enthalten, insbesondere eine Auswertung über die Entwicklung der Importmengen und die Wirksamkeit der Deklarationspflicht. Nur zeitlich eng aufeinanderfolgende Berichte ermöglichen eine systematische, wissenschaftlich fundierte Analyse und sorgen für maximale Transparenz bzgl. der Umsetzung der Deklarationspflicht. Das Monitoring muss gewährleisten, dass eine beobachtete Reduktion der Importmenge tatsächlich auf die eingeführte Deklarationspflicht zurückzuführen ist und nicht lediglich das Ergebnis

zufälliger externer Faktoren wie reguläre Marktschwankungen oder beispielsweise gesundheitspolitischer Massnahmen im Zusammenhang mit der Vogelgrippe darstellt. Nur durch eine klare kausale Zuordnung kann die Wirksamkeit der Massnahme überprüft und ihre Legitimation gegenüber anderen regulatorischen Eingriffen sichergestellt werden. Auf diese Weise können allfällige Gegenmassnahmen rasch ergriffen und die angestrebte Importreduktion effektiv und effizient umgesetzt werden. Da bereits beschlossen wurde, die Einfuhren solcher Produkte zu verringern, muss dieses Ziel konsequent und mit den geeigneten Instrumenten verfolgt werden.

Begriff «merklich» bewahren

TIR unterstützt zudem die Minderheit (Baumann, Alijaj, Brenzikofer, Brizzi, Christ, Marti Min Li, Müller-Altermatt, Piller Carrard, Prelicz-Huber, Rosenwasser, Stämpfli), welche die Ergänzung des Begriffs *«merklich»* fordert. Eine tatsächliche Quantifizierung der Importreduktion ist unerlässlich. Dies erfolgt mit der vorgeschlagenen Formulierung zwar in abstrakter Weise, betont aber die Notwendigkeit einer messbaren Reduktion. Nur so lässt sich verlässlich prüfen, ob das angestrebte Ziel tatsächlich erreicht wird und gleichzeitig verhindern, dass bereits eine lediglich geringfügige Reduktion fälschlicherweise als messbarer Erfolg interpretiert wird. Zusätzlich sollte klargestellt werden, dass «merklich» eine signifikante, nachvollziehbare und statistisch relevante Verringerung bedeutet.

Aus diesen Gründen schlägt die TIR folgende Anpassung von Art. 14a Abs. 3 vor:

Art. 14a Abs. 3 (neu)

Die zuständigen Departemente erstatten dem Bundesrat jährlich Bericht und schlagen im Bericht nötigenfalls direkt Massnahmen zur Reduktion der gewerbsmässigen Einfuhren vor, sofern sich diese nicht merklich reduziert haben.

Art. 14a Absatz 4 Gewerbsmässige Einfuhr von Stopfleber, Magret und Confit sowie von Lebensmitteln mit diesen Produkten

Um das Ziel eines merklichen Rückgangs der gewerbsmässigen Einfuhr von Stopfleber, Magret und Confit sowie von Lebensmitteln mit diesen Produkten zu erreichen, soll der Bundesrat gestützt auf die Monitoring-Berichte Massnahmen von beschränkter Tragweite ergreifen. Im erläuternden Bericht vom 24. Oktober 2025 werden sinnvolle Instrumente wie etwa Informationskampagnen oder zusätzliche Kennzeichnungspflichten (z.B. mit Bildern des Stopfvorgangs), aber auch untaugliche oder gar kontraproduktive Massnahmen wie die Einführung von Importbeschränkungen auf bestimmte Labels wie «Label Rouge» oder «Canard à Foie gras du Sud-Ouest» sowie zeitliche oder mengenmässige Begrenzungen der Einfuhr (z.B. nur um die Festtage) genannt.

TIR begrüsst Informationskampagnen und erweiterte Kennzeichnungspflichten und hält solche flankierenden Massnahmen für unabdingbar, da sie klar zur Sensibilisierung der Bevölkerung beitragen und Konsumentinnen und Konsumenten eine informiertere Kaufentscheidung ermöglichen. Eine weitere Massnahme, die aus unserer Sicht sinnvoll wäre, bestünde in der Förderung von «Stopfleber»-Produkten, die ohne Zwangsernährung hergestellt werden. Solche Produkte gibt es in der Schweiz bereits, doch einerseits geniessen sie nicht denselben Ruf wie die traditionelle Stopfleber, da die europäische Gesetzgebung die Bezeichnung «Foie gras» Produkten aus der Stopfmast vorbehält, und andererseits werden sie nicht in gleicher Weise hervorgehoben wie die traditionelle «Foie gras».

Die vorgeschlagenen Massnahmen stellen allesamt lediglich einen pragmatischen Schritt dar, solange die Schweiz kein grundsätzlich sinnvolles und sachgerechtes Einfuhrverbot erlässt. Ziel muss ein drastischer Rückgang der Nachfrage nach Stopfmastprodukten sein, zumal diese mit den schweizerischen Tierschutzvorschriften in Konflikt stehen. Der Gegenvorschlag dient dem Ziel, kurzfristig eine Reduktion der Importe zu erreichen und gleichzeitig die Wirkung der Instrumente zu prüfen. Sollten Monitoring und Evaluierung jedoch zeigen, dass mildere Massnahmen wie Informationskampagnen, erweiterte Kennzeichnungspflichten etc. keine substanzielle Wirkung entfalten, muss ein Einfuhrverbot von «Foie gras» in Betracht gezogen werden. Es muss gewährleistet werden, dass das übergeordnete Ziel – die konsequente Reduktion des Tierleids durch Zwangsfütterung – effektiv erreicht wird.

Damit die vorgesehenen Massnahmen ihre Wirkung entfalten, empfiehlt die TIR folgende Anpassung:

Art. 14a Abs. 4 (neu)

Der Bundesrat trifft gestützt auf die Schlussfolgerungen des Berichtes **zweckmässige Massnahmen**.

Es gibt keinen sachlichen Grund, den Handlungsspielraum auf Massnahmen von lediglich begrenzter Tragweite zu beschränken. Vielmehr erfordert die Zielerreichung ein konsequentes Vorgehen, das wirksame und umfassende Schritte einschliesst.

Nein zu untauglichem Labeling

Die Beschränkung der Einfuhr auf bestimmte Labels wie «Label Rouge» oder «Canard à Foie gras du Sud-Ouest» lehnt die TIR hingegen entschieden ab. Das Ziel, den Tierschutz zu verbessern würde damit komplett verfehlt: Diese Labels stellen keine Tierschutzlabels dar, sondern kennzeichnen lediglich Produktqualität oder geografische Herkunft. Beide Labels verschlechtern teilweise sogar die Haltungsbedingungen: Die geschützte geografische Angabe (IGP) «Canard à foie gras du Sud-Ouest» schreibt eine Mindestdauer der Zwangsmast von 10 Tagen vor (das

entspricht 20 «Mahlzeiten», die durch Stopfen verabreicht werden). Das Label Rouge verlangt hingegen ein Mindestgewicht der Leber von 400 g. Nach europäischer Gesetzgebung muss eine Foie gras mindestens 300 g wiegen.[1] Das bedeutet, dass für die Erfüllung der Kriterien des Label Rouge die Ente eine schwerere Leberverfettung (Steatose hepatis) entwickeln muss als für eine nicht gelabelte «Foie gras». Obwohl das Label keine Pflicht zur Dauer der Zwangsmast vorsieht, ist dies jedoch *de facto* der Fall, da eine solche Steatose typischerweise durch eine verlängerte Mastperiode erreicht wird.

Fakt ist: Es existiert derzeit kein Label, das eine tierfreundliche Produktion von «Foie gras» gewährleistet. Der Grund dafür ist, dass gemäss EU und französischer Gesetzgebung, ein Produkt nur «Foie gras» genannt werden darf, wenn die Tiere dafür gestopft wurden. Somit gibt es auch keine biologische Stopfleber, da gemäss Biorichtlinien der Europäischen Union die Zwangsfütterung ausdrücklich verboten ist.[2]

Nein zu einem wirkungslosen zeitlich begrenzten Import vor den Festtagen

Auch eine zeitliche Beschränkung der Einfuhr (z.B. auf die Festtage) lehnt die TIR ab. Eine solche Regelung würde lediglich dazu führen, dass Importe in den erlaubten Zeiträumen gebündelt und in grossem Umfang vorgenommen werden, um sowohl den Bedarf für die Festtage zu decken und gleichzeitig die Lagerbestände aufzustocken. Allein die lange Lagerfähigkeit einer Vielzahl von Stopfleberprodukten verbietet es, eine solche Massnahme überhaupt in Betracht zu ziehen. Die zeitliche «Beschränkung» wäre damit wirkungslos und würde dem Ziel einer tatsächlichen Importreduktion zuwiderlaufen. Zudem wird bereits heute die Mehrzahl an frischen Stopfmastprodukten vor den Feiertagen importiert.[3] Ein «Festtagsfenster» wäre deshalb eine Farce: Faktisch würde einfach

Nein zu einem wirkungslosen zeitlich begrenzten Import vor den Festtagen

Auch eine zeitliche Beschränkung der Einfuhr (z.B. auf die Festtage) lehnt die TIR ab. Eine solche Regelung würde lediglich dazu führen, dass Importe in den erlaubten Zeiträumen gebündelt und in grossem Umfang vorgenommen werden, um sowohl den Bedarf für die Festtage zu decken und gleichzeitig die Lagerbestände aufzustocken. Allein die lange Lagerfähigkeit einer Vielzahl von

[1] Vgl. Art. 1 Ziff. 3 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch.
[2] Vgl. Anhang II, 1.4.1 (d) der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.
[3] Vgl. Datenbank des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Swiss Impex. Betroffene Zolltarifnummern: Frische Stopfleber: 207.4300 (Enten); 207.5300 (Gänse). Tiefgekühlte Stopfleber: 0207.4510 (Enten); 0207.5510 (Gänse).

Stopfleberprodukten verbietet es, eine solche Massnahme überhaupt in Betracht zu ziehen. Die zeitliche «Beschränkung» wäre damit wirkungslos und würde dem Ziel einer tatsächlichen Importreduktion zuwiderlaufen. Zudem wird bereits heute die Mehrzahl an frischen Stopfmastprodukten vor den Feiertagen importiert.[4] Ein «Festtagsfenster» wäre deshalb eine Farce: Faktisch würde einfach sämtlicher Import rund um die Festtage konzentriert – ohne jeglichen Mehrwert für den Tierschutz.

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014

Art. 12a Kennzeichnung von Stopfleber, Magret oder Confit sowie von Lebensmitteln mit diesen Produkten

TIR begrüsst die von der Kommission vorgesehene Verankerung der Deklarationspflicht auf Gesetzesstufe, die – um nicht von vornherein als ineffektive Massnahme zu gelten – deutlich über die bestehende Regelung in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Art. 36 Abs. 1 lit. j i.V.m. Anhang 2) hinausgehen muss. Eine Kennzeichnungspflicht für Produkte, die aus der Herstellungsmethode des Stopfens stammen, mit den Hinweisen *«Von zwangsernährten Gänsen gewonnen»* bzw. *«Von zwangsernährten Enten gewonnen»*, ist im Rahmen der Revision der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung am 1. Juli 2025 in Kraft getreten. Eine verschärfte Kennzeichnungspflicht mit Bildern von vornherein und nicht erst als spätere Massnahme wäre angemessen. Dies entspräche auch dem Verhältnismässigkeitsprinzip, das stets die **mildeste, jedoch noch effektive Massnahme** fordert.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und die Berücksichtigung unserer Argumente. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

MLaw Sibel Konyo
Rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin

[4] Vgl. Datenbank des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Swiss Impex. Betroffene Zolltarifnummern: Frische Stopfleber: 207.4300 (Enten); 207.5300 (Gänse). Tiefgekühlte Stopfleber: 0207.4510 (Enten); 0207.5510 (Gänse).